Lizenzbedingungen Games

Gültig ab 1. Juli 2023

I. Musik in Games zum Download/Stream

Diese Lizenzsätze richten sich in erster Linie an Online-Plattformen, welche Games zum Download oder Streaming anbieten.

Nur falls der Gameproduzent/Publisher das Game selbst vertreibt (bspw. über die eigene Website), kommen die subsidiären Lizenzsätze zur Anwendung.

- Unabhängig davon, ob das Spiel zum Download oder «Streaming» (bspw. als browser-game) angeboten wird, wird die Lizenz als Prozentsatz des Gesamtumsatzes, vorbehältlich der angegebenen Mindestentschädigungen, berechnet.
- Als «Einnahmen» gelten sämtliche Einnahmen exkl. Mehrwertsteuer, die mit Verkäufen, In App-Verkäufen, Werbeeinnahmen, Abo-Einnahmen, Bartering, Sponsoring usw. erzielt werden.
- Mit «Musik im Fokus» ist bspw. ein Musikquiz, ein Tanzspiel oder jedes andere Spiel gemeint, in welchem die Musik eine überwiegende Rolle spielt. «Werbegames» werden von einem Unternehmen zum Zwecke der Verkaufs- und/oder Imageförderung produziert.

A. Online Plattformen (national *)

	Lizenzsatz	Mindestvergütung
Downloads/ Streams	2% der Gesamteinnahmen	Generell CHF 500 pro 100'000 Downloads/Streams
Abonnements	2% der Gesamteinnahmen	CHF 0.15 pro Abonnement pro Monat

* *Internationale Plattformen wie Steam, Uplay, Playstation Store etc. werden über unsere Tochtergesellschaft SUISA Digital Licensing AG lizenziert: info@suisadigital.li*

B. Subsidiäre Tarifsätze für Produzenten/Publisher

	Lizenzsatz	Mindestvergütung
Allgemein	2% der Gesamteinnahmen	**A. Musik nur im Spielmenu und intro/outro Sequenzen** CHF 400 pro 100'000 Downloads/Streams ./..

SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, www.suisa.ch, suisa@suisa.ch

	Lizenzsatz	Mindestvergütung
Allgemein	2% der Gesamteinnahmen	**B. Games mit Hintergrundmusik während des Spielens («in-game»)** CHF 500 pro 100'000 Downloads/Streams **C. Games mit Musik im Fokus** CHF 600 pro 100'000 Downloads/Streams
Werbegames	2% der Gesamteinnahmen	**A. Musik nur im Spielmenu und intro/outro Sequenzen** CHF 800 pro 100'000 Downloads/Streams **B. Games mit Hintergrundmusik während des Spielens («in-game»)** CHF 1'000 pro 100'000 Downloads/Streams **C. Games mit Musik im Fokus** CHF 1'200 pro 100'000 Downloads/Streams

II. Musik in Games auf physischen Datenträgern (DVD u.ä.)

Die Vergütung für die Herstellrechte bemisst sich nach dem Tarif VI, welchen Sie unter folgendem Link „Filme auf Tonbildträgern“ finden.

Lizenzsatz	Mindestvergütung
• 4,4% des in Rechnung gestellten Preises (AIP) • 3,3% des Detailverkaufspreises *Der Prozentsatz wird in folgendem Verhältnis reduziert:* *Anteil Speicherplatz der geschützten Musik : Anteil Speicherplatz des gesamten Trägers* *(Beispiel: 500 MB geschützte Musik : 2000 MB Speicherplatz des Trägers = Reduktion der Vergütung um 75%)*	• CHF 0.29 pro Game mit Musik, unabhängig von dessen Dauer / Speicherkapazität • CHF 0.022 pro Minute Musik und pro Tonbildträger, höchstens aber 29 Rappen pro Tonbildträger, wenn der Kunde der SUISA genauen Aufschluss über die im Game enthaltene Musik gibt Mindestvergütung pro Rechnung: CHF 50

SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, www.suisa.ch, suisa@suisa.ch

Mehrwertsteuer

Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer.

Spezialfall: Auftragsmusik von SUISA-Mitgliedern

Falls ein SUISA-Mitglied Auftragskompositionen für ein Game erstellt und den «Zusatzvertrag zum Wahrnehmungsvertrag Games» mit der SUISA unterzeichnet hat, so kann es die Vergütung direkt mit dem Produzenten verhandeln, und die SUISA muss nicht involviert werden.

Production Music Zuschläge

Wird von der SUISA verwaltete Production Music verwendet, gelten folgende Zuschläge:

- für das Synchronisationsrecht: 50%
- für verwandte Schutzrechte:
 - 50% auf der Summe der Vergütungen für die Herstellrechte gemäss Tarif VI (vgl. oben) und der Synchronisationsrechte, wenn das Game nur in der Schweiz und Liechtenstein vertrieben wird.
 - 100% auf der Summe der Vergütungen für die Herstellrechte gemäss Tarif VI (vgl. oben) und Synchronisationsrechte, wenn das Game international vertrieben wird.

Sonstige Rechte

Die SUISA verfügt lediglich über die Urheberrechte an der Musik. Alle anderen allfällig betroffenen Rechte wie z.B. verwandte Schutzrechte oder Synchronisationsrechte, sind mit den entsprechenden Rechteinhabern/innen abzuklären.

Eine Ausnahme davon bildet die sogenannte Production Music:

Wird Production Music verwendet, kann Ihnen die SUISA neben den Urheberrechten auch die verwandten Schutzrechte und die Synchronisationsrechte einräumen. Eine Liste der verfügbaren Kataloge ist unter dem folgenden Link einsehbar: https://www.suisa.ch/de/Kunden/Production-Music.html

SUISA Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik
Bellariastrasse 82, CH-8038 Zürich, Tel +41 44 485 66 66, www.suisa.ch, suisa@suisa.ch